

Transport von Treibstoff im GaLaBau

1. Behälter für den Transport von Treibstoff

1.1. Kanister

Die kleinste Verpackungsform ist der Kanister. Er muss bauartgeprüft, gekennzeichnet und bezettelt¹ sein, ausgenommen bei Anwendung der Handwerkerregelung (siehe Punkt 2.1).

1.2. Baustellentank

1.2.1. Begriff «Baustellentank»

Behälter für Treibstoffe, welche temporär zur Betankung von Maschinen verwendet werden. Unabhängig von ihrer Grösse werden Baustellentanks als Tankcontainer oder als festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR² betrachtet. Der Baustellentank besteht aus einem Innentank und einer geschlossenen Auffangwanne (Aussentank). Dank der doppelwandigen Bauweise ist der Baustellentank auch als Lagerbehälter zugelassen. Meistens sind Baustellentanks als Tankcontainer ausgebildet und müssen von einem Trägerfahrzeug an ihren Einsatzort transportiert werden. Es sind jedoch auch Anhänger mit festverbundenen Tanks im Einsatz.

1.2.2. Verwendung

In Baustellentanks darf ausschliesslich Dieseldieselfkraftstoff (UN³ 1202) transportiert werden (gemäss SDR⁴ Anh. 1, Kap. 4.8). Das markierte Nutzvolumen von max. 95 % des Fassungsraums darf nicht überschritten werden.

Für Baustellentanks mit einem Fassungsraum > 3'000 Liter wird Kapitel 6.8 ADR durch die Vorschriften Ziff. 6.14.1.2 bis 6.14.1.4 SDR ergänzt oder geändert.



1.2.3. Periodische Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers und muss von einem anerkannten Betrieb gemäss GGUV⁵ durchgeführt werden.

1.2.4. Kennzeichnung von Baustellentanks

Die Kennzeichnung und Bezeichnung¹ richten sich nach Kapitel 5.3 ADR.

An allen vier Seiten sind Grosszettel (Placards) Nr. 3 (entzündbare flüssige Stoffe, mind. 25 x 25cm) anzubringen. Für Kleincontainer und Tanks bis 3m³ Fassungsraum dürfen diese durch Gefahrzettel (10 x 10cm) ersetzt werden. Das Kennzeichen «Umweltgefährdende Stoffe» (Fisch/Baum) muss in jedem Fall in der Nähe der Gefahrzettel angebracht werden.

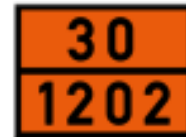
An beiden Längsseiten sind orangefarbene Warntafeln «30/1202» anzubringen. Sie dürfen durch Selbstklebefolien ersetzt werden.



Gefahrzettel Nr. 3



Umweltgefährdende Stoffe



UN 1202

1.3. IBC (Intermediate Bulk Container) als «mobile Tankstelle»

1.3.1. Begriff "IBC"

Für Transport und Lagerung von Flüssigkeiten werden IBCs (deutsch: Grosspackmittel) verwendet. Versandstück bis max. 3'000 Liter, Freistellungsregelung bis Summe 1'000 möglich. (Siehe Punkt 2.2)

1.3.2. Verwendung

Seit einiger Zeit werden IBC als mobile Tankstellen verwendet. Diese fallen jedoch nicht unter den Begriff "Baustellentank" gemäss SDR und entsprechend gilt die Freistellungsregelung nicht (siehe Punkt 2.2).



IBC gibt es in verschiedenen Varianten

1.3.3.

Periodische Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung ist Sache des Betreibers und muss von einem anerkannten Betrieb gemäss Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV) durchgeführt werden.

1.3.4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung und Bezettelung richten sich nach Kapitel 5.3 ADR. Auf einer Seite sind der Gefahretzel Nr. 3, das Kennzeichen für umweltgefährdende Stoffe und «UN 1202» anzubringen. Bei einem Fassungsraum von mehr als 450 Litern sind diese auf zwei gegenüberliegenden Seiten erforderlich.

2. Transportvorschriften

2.1. Handwerkerregelung

In Handwerksbetrieben werden oftmals nur kleinere Mengen Gefahrgut transportiert. Das Gefahrgutrecht erleichtert die Transportvorschriften für Handwerker (Beförderung gem. ADR 1.1.3.1c) unter bestimmten Voraussetzungen.

2.1.1. Anwendung der Handwerkerregel

- Verwendung der gefährlichen Güter ausschliesslich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit (im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit der Unternehmung)
- Zulässige Höchstmenge von 450 Liter Gefahrgut pro Verpackung / Gebinde
- Nur die Menge zur Deckung des Tagesbedarfes darf mitgeführt werden. Die Höchstmenge von 1'000 Punkten darf nicht überschritten werden (siehe Punkt 2.1.2)
- Die Verpackungen müssen geeignet, stabil, fest verschlossen und gemäss Vorschriften ADR gekennzeichnet sein
- Keine Kennzeichnung und Bezettelung notwendig
- Kein Feuerlöschgerät nötig
- Kein Beförderungspapier erforderlich
- Die Ladung muss ausreichend gesichert sein (siehe Merkblatt "[Ladungssicherung](#)")
- Keine Versorgungsfahrten (zB. Magaziner liefert Treibstoff auf die Baustelle)
- **Baustellentanks sind von der Handwerkerregelung ausgenommen.**
(Freistellungsregelung unter Punkt 2.2)

2.1.2. Höchstmengen (Freigrenze, 1'000-Punkte-Regel)

In Abhängigkeit des Gefahrenpotenzials hat jedes Gefahrgut einen definierten Multiplikationsfaktor zur Berechnung der Höchstmengen. Im Rahmen der Handwerkerregelung darf die Höchstmenge 1'000 Punkte nicht überschreiten. Dies ist die Totalsumme aller zu transportierenden Gefahrgüter pro **Fahrzeug, inkl. Anhänger**.

Faktor für Dieselkraftstoff = x1
Faktor für Benzin = x3

Berechnungsbeispiele

Stoff	Gebinde	Nettomenge in Liter	Faktor	Total Punkte	Beförderung gestattet
Dieselmkraftstoff	4 Fässer à 200 Liter	800 Liter	1	800 (800 x 1)	Ja (1'000 Pt. nicht erreicht)
Benzin	18 Kanister à 20 Liter	360 Liter	3	1'080 (360 x 3)	NEIN (1'000 Pt. überschritten)

2.2. Freistellungsregelung für Baustellentanks

Die Freistellung nach Anhang 1 SDR erlaubt die Beförderung von Baustellentanks mit Dieselkraftstoff unter erleichterten Bedingungen:

- Beförderte Menge Dieselkraftstoff max. 1'150 Liter, bzw. 1'000 kg
- Fassungsvermögen max. 1'210 Liter, Füllstand 95 % (= 1'150 Liter)
- Geprüfter und plombierter Feuerlöscher (mind. 2 kg) gut erreichbar im Fahrzeug
- Kennzeichnung und Bezettelung des Baustellentanks gemäss ADR (siehe Punkt 1.2.4)
- Keine Kennzeichnung des Trägerfahrzeuges nötig
- Ladungssicherung muss sichergestellt sein
- Tunnelbeschränkungen => gelten unabhängig von der Grösse des Tanks
- Beförderungspapier sowohl bei vollem, als auch bei ungereinigtem leerem Tank (siehe Punkt 2.3)
- Die Freistellungsregelung bezieht sich auf die ganze Beförderungseinheit (Fahrzeug + Anhänger).

Baustellentanks mit einem Fassungsvermögen >1'210 Liter können auch ungereinigt leer nicht mehr von der Freistellungsregelung profitieren.

2.3. Beförderungspapier

Grundsätzlich ist bei allen Gefahrguttransporten ein Beförderungspapier erforderlich, ausgenommen bei Anwendung der Handwerkerregelung.

Als Beförderungspapier gilt jenes Begleitpapier, in dem die nach ADR vorgeschriebenen Eintragungen enthalten sind. In der Praxis werden meist Lieferscheine dazu verwendet. Allerdings müssen diese die erforderlichen Eintragungen vollständig enthalten.

Das Beförderungspapier ist keiner besonderen Formvorschrift unterstellt. Eine [Mustervorlage](#) steht auf der Internetseite von JardinSuisse zur Verfügung.

2.4. Tunnelvorschriften

In allen nachfolgenden Tunnel ist die Durchfahrt mit Tanks und Tankcontainern (inkl. Baustellentanks nach SDR, unabhängig ihres Fassungsvermögens) **verboten**.

Kanton	Strassenstrecke	Tunnel	Tunnelkategorie (1.9.5.2 ADR)
UR/TI	Göschenen – Airolo	St. Gotthard	E
GR	Thusis- Tessin	San Bernardino	E
TG	Frauenfeld	Kreisel Bahnhof Frauenfeld	E
TI	Bellinzona – Brissago	Mappo / Morettina	E
TI	Lugano	Vedeggio – Cassarate	E
VD	Crissier	Galerie du Marcolet	E
VS / Italien	Martigny – Aosta	Grosser St. Bernhard	E

Freie Durchfahrt durch Tunnels der Kategorie E mit Versandstücken (zB. Fässer und IBC) innerhalb der Freistellung nach 1.1.3.6 ADR.

Max. Menge pro Beförderungseinheit:

Dieselmotorkraftstoff (UN 1202) = 1'000 Liter
Benzin (UN 1203) = 333 Liter

3. Glossar / Begriffserklärung

	Begriff / Abkürzung	Erläuterung
1	Bezettelung	Anbringen von Gefahrzetteln oder Grosszetteln (Placards)
2	ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route. Zu Deutsch: Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
3	UN	Die UN-Nummer, auch Stoffnummer genannt, ist eine von einem Expertengremium der Vereinten Nationen festgelegte vierstellige Nummer, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt wird
4	SDR	Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
5	GGUV	Gefahrgutumschliessungsverordnung

4. Quellenangaben

- JardinTOP, Branchenlösung für Arbeitssicherheit www.jardintop.ch
- ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband www.astag.ch
- Kanton Aargau, Amt für Verbraucherschutz
- Webseite www.gefahrgutbeauftragter.ch
- Webseite www.o-mag.ch
- Webseite www.fedlex.admin.ch
- Bildquelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Intermediate_Bulk_Container
- Bildquelle: www.rubag.ch
- Bildquelle: www.gefahrgut-shop.ch